

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Geschäfte (Lieferungen und Leistungen) mit dem Kunden gelten die nachfolgenden Bedingungen sowie ggf. gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen.
3. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. An Kostenvoranschlägen, Mustern Zeichnungen u. ä. in jedweder Form behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### II. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Lieferumfang wird durch unsere Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Die Lieferzeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung durch uns setzt die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen mit dem Kunden sowie die Erfüllung aller dem Kunden obliegenden Verpflichtungen (Beibringung aller technischen Informationen sowie erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Bescheinigungen, Leistung der Anzahlung u. a.) voraus. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Geschäftssitz verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Verzögerung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung) und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind.
4. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm, beginnend einen Monat nach Zugang der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig, wenn sich daraus kein Nachteil für den Kunden ergibt.
6. Der Kunde ist berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns vor Gefahrübergang bei einer Bestellung die Ausführung eines Teiles unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der möglichen Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Gleiches gilt im Fall unseres Unvermögens. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und entsteht dem Kunden daraus ein Schaden, so kann er für jede volle Woche der Verspätung eine pauschale Verzögerungsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettowarenwertes, höchstens jedoch

5% des Teils der Gesamtlieferung, der verspätungsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, beanspruchen.

8. Setzt der Kunde uns, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

9. Weitere Ansprüche bestimmen sich aussch. nach Ziffer VII.  
10. Der Versand der Ware erfolgt für Rechnung des Kunden und auf dessen Gefahr, die mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf diesen übergeht.

### III. Lieferpreise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackungs-, Fracht-, Transportversicherungs- und Entladungskosten. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe kommt hinzu.
2. Die Zahlung ist an uns ohne jeden Abzug a-Konto wie folgt zu leisten:
  - 1/3 des Preises inkl. USt. nach Eingang der Auftragsbestätigung,
  - 1/3 sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben,
  - 1/3 innerhalb eines Monats ab Gefahrübergang.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz geltend zu machen sowie nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Kunde ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn wir die Transportkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde den Liefergegenstand in Gebrauch genommen hat und damit produziert.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag unserer Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag einschließlich etwa angefallener Zinsen vor. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde ohne vorherige Fristsetzung zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet, wenn wir die Herausgabe verlangen. In diesem Fall sind wir berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen.

2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Kunde uns nicht den Abschluss einer derartigen Versicherung nachweist.

3. Eine Veräußerung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegenüber Dritten an uns ab. Zur Einziehung der Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen solange nicht einzuziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Im Verzugsfall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung, deren Schuldner und alle zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt und die dazugehörigen Unterlagen heraus gibt und die Abtretung gegenüber dem Schuldner offen legt.

4. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. d. § 950. I. BGB ohne uns zu verpflichten. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache, tritt er, ohne dass es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf, seine Forderung, die ihm hieraus als Vergütung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

5. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen der Ware oder sonstige Eingriffe Dritter sind uns sofort mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen, damit wir rechtsverteidigende Maßnahmen einleiten können.

6. Im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### **VI. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Auslieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige offene Mängel innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Ablieferung bzw. versteckte Mängel innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Erkennung schriftlich unter genauer Angabe der Mängel mitzuteilen.

3. Wir sind nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels berechtigt, wobei uns ein mehrfacher Nachbesserungsversuch zusteht, oder zu einer Ersatzlieferung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden erst dann zu, wenn endgültig feststeht, dass die Nachbesserung erfolglos war oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist.

4. Im Falle berechtigter Beanstandungen tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand.

5. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verstreichen lassen. Liegt ein unerheblicher

Mangel vor, ist der Kunde nur zur Minderung berechtigt.

Weitergehende Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer VII dieser Bedingungen.

6. Werden durch die vertragsgerechte Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte im Inland verletzt, sind wir auf unsere Kosten verpflichtet, dem Kunden das Recht zum Weitergebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in dem Kunden zumutbarer Weise so zu verändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt berechtigt.

7. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat (z. B. eigenmächtige Veränderung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäße Verwendung). Der Kunde ist im Übrigen zur umgehenden Unterrichtung über geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen sowie zu unserer Unterstützung bei deren Abwehr verpflichtet.

#### **VII. Haftung / Verjährung**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben. Der Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Für vorstehende Ansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **VIII. Softwarenutzung**

1. Soweit im Lieferumfang Softwarenutzung enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### **IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge des internationalen Warenkaufs ist ausgeschlossen.

4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen